

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
III/30/DS

Verantwortliche/r:
Datenschutzbeauftragte

Vorlagennummer:
30/002/2014

Mindestlohngesetz; hier: Weitergabe des Datums "Langzeitarbeitslosigkeit" durch das Jobcenter

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	24.09.2014	Ö	Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen

Beteiligte Dienststellen
Amt 50, GGFA

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

In der HFPA-Sitzung vom 25.06.2014 wurde die Datenschutzbeauftragte gebeten, zu prüfen, ob es zulässig sei, einem (zukünftigen) Arbeitgeber mitzuteilen, dass es sich bei dem Bewerber um einen Langzeitarbeitslosen handelt.

Hierzu nimmt die Datenschutzbeauftragte wie folgt Stellung:

Derzeit besteht keine gesetzliche Grundlage, aufgrund derer die Weitergabe des Datums „Langzeitarbeitslosigkeit“ durch das Jobcenter erfolgen dürfte. Der Bund könnte bis zum Inkrafttreten des Mindestlohngesetzes aber noch derartige Regelungen schaffen.

Derzeit ist in dieser Hinsicht noch Vieles unklar. So ist aus Sicht der Praxis noch nicht einmal geklärt, wie genau festgestellt werden soll, wer langzeitarbeitslos ist. Mittlerweile hat sich in diese Thematik auch der Deutsche Landkreistag eingebunden, um Unklarheiten mit dem Bund zu klären.

III. Behandlung im Gremium

Beratung im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 24.09.2014

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

gez. Dr. Janik
Vorsitzende/r

gez. Wüstner
Berichterstatter/in

IV. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

V. Zum Vorgang